

**Thema: 3.000 Euro Inflationsausgleichsprämie – Darauf müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer achten**

**Beitrag:** 1:46 Minuten

**Anmoderationsvorschlag:** 3.000 Euro steuerfrei! Mit der sogenannten Inflationsausgleichsprämie gibt der Staat Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Möglichkeit, ihre Angestellten zu unterstützen – sei es wegen der explodierenden Energiekosten oder der allgemein hohen Inflation, die man ja auch ganz stark im Einkaufskorb spürt. Worauf man bei der Sonderzahlung achten muss, weiß Mario Hattwig.

**Sprecher:** Seit dem 25. Oktober können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die sogenannte Inflationsausgleichsprämie von ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bekommen. Diese sollten bei der Auszahlung der 3.000 Euro aber auf ein paar Dinge achten, so Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe, VLH.

**O-Ton 1 (Christina Georgiadis, 15 Sek):** „Diese Prämie müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zusätzlich zum normalen Monatslohn zahlen. Sie darf also nicht mit dem Gehalt verrechnet werden und muss auf der Lohnabrechnung als Sonderzahlung kenntlich gemacht sein. Es muss also klar sein, das ist die Inflationsausgleichsprämie.“

**Sprecher:** Arbeitgeber, die die 3.000 Euro nicht mit einmal zahlen können, können die Prämie auch staffeln.

**O-Ton 2 (Christina Georgiadis, 22 Sek.):** „Hat ein Arbeitgeber beispielsweise seiner Mitarbeiterin in diesem Jahr eine Prämie von 1.000 Euro gezahlt, dann kann diese Mitarbeiterin bis Ende 2024 weitere Prämienzahlungen erhalten, nämlich insgesamt bis zu 2.000 Euro. Denn, die Prämie ist bei 3.000 Euro gedeckelt. Wer also in diesem Jahr schon die volle Summe erhalten hat, der kann sie im nächsten und übernächsten Jahr nicht nochmal bekommen.“

**Sprecher:** Wer allerdings zwei Jobs bei unterschiedlichen Arbeitgebern hat, kann auch zwei Mal die volle Prämie bekommen, immer ohne Abzüge...

**O-Ton 3 (Christina Georgiadis, 14 Sek.):** „...wenn sie bis zum 31. Dezember 2024 auf dem Konto der Arbeitnehmerin eingeht. Landet die Prämienzahlung aber erst im Januar 2025 auf dem Konto, dann nicht. Denn dann ist sie lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragspflichtig.“

**Sprecher:** Wer noch Fragen zur Inflationsausgleichsprämie oder anderen Steuerthemen hat, kann sich an die VLH wenden.

**O-Ton 4 (Christina Georgiadis, 13 Sek.):** „Mehr Infos finden Sie auf unseren Webseiten unter vlh.de. Unsere bundesweit rund 3.000 Beratungsstellen stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Einfach telefonisch oder per Mail melden und mit der Beraterin oder dem Berater einen Termin ausmachen.“

**Abmoderationsvorschlag:** Dann würde ich sagen: Führen Sie mal ein gutes Gespräch mit Ihrem Chef oder Ihrer Chefin! 3.000 Euro dürfen die Ihnen nämlich bis 31. Dezember 2024 steuerfrei als Inflationsausgleichsprämie zahlen. Mehr Infos gibt's unter vlh.de.



**Thema:** 3.000 Euro Inflationsausgleichsprämie – Darauf müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer achten

**Interview:** 2:26 Minuten

**Anmoderationsvorschlag:** 3.000 Euro steuerfrei! Mit der sogenannten Inflationsausgleichsprämie gibt der Staat Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Möglichkeit, ihre Angestellten zu unterstützen – sei es wegen der explodierenden Energiekosten oder der allgemein hohen Inflation, die man ja auch ganz stark im Einkaufskorb spürt. Worauf man bei der Sonderzahlung achten muss, sagt uns jetzt Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe, VLH, hallo!

**Begrüßung:** „Hallo!“

- 1. Frau Georgiadis, Anfang Oktober wurde die Inflationsausgleichsprämie beschlossen. Ab wann dürfen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber diese denn zahlen?**

**O-Ton 1 (Christina Georgiadis, 35 Sek.):** „Ja, Bundestag und Bundesrat haben Anfang Oktober zugestimmt. Das heißt, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils mit einer Sonderzahlung in Höhe von maximal 3.000 Euro finanziell unterstützen und zwar bis zum 31. Dezember 2024. Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 dieses Jahr in Kraft, ist aber erst seit der Verkündung im Bundesgesetzblatt, also seit dem 25. Oktober, gültig. Das heißt, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Inflationsausgleichsprämie seit dem 26. Oktober bekommen.“

- 2. Was ist wichtig bei der Auszahlung?**

**O-Ton 2 (Christina Georgiadis, 15 Sek.):** „Diese Prämie müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zusätzlich zum normalen Monatslohn zahlen. Sie darf also nicht mit dem Gehalt verrechnet werden und muss auf der Lohnabrechnung als Sonderzahlung kenntlich gemacht sein. Es muss also klar sein, das ist die Inflationsausgleichsprämie.“

- 3. Was, wenn der Arbeitgeber das aktuell nicht für alle seine Angestellten stemmen kann – die Prämie aber trotzdem zahlen möchte?**

**O-Ton 3 (Christina Georgiadis, 26 Sek.):** „Dann hat man die Möglichkeit, die Prämie auch gestaffelt zu zahlen. Hat ein Arbeitgeber beispielsweise seiner Mitarbeiterin in diesem Jahr eine Prämie von 1.000 Euro gezahlt, dann kann diese Mitarbeiterin bis Ende 2024 weitere Prämienzahlungen erhalten, nämlich insgesamt bis zu 2.000 Euro. Denn, die Prämie ist bei 3.000 Euro gedeckelt. Wer also in diesem Jahr schon die volle Summe erhalten hat, der kann sie im nächsten und übernächsten Jahr nicht nochmal bekommen.“

- 4. Und das Geld ist steuerfrei, ohne Wenn und Aber?**

**O-Ton 4 (Christina Georgiadis, 16 Sek.):** „Ja, die Prämie wird ohne Abzüge ausgezahlt, wenn sie bis zum 31. Dezember 2024 auf dem Konto der Arbeitnehmerin eingeht. Landet die Prämienzahlung aber erst im Januar 2025 auf dem Konto, dann nicht. Denn dann ist sie lohnsteuer- und sozialversicherungsbeitragspflichtig.“



## **5. Was ist noch in diesem Zusammenhang wichtig?**

**O-Ton 5 (Christina Georgiadis, 19 Sek.):** „Wenn man als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer zwei Dienstverhältnisse hat, also zwei Jobs bei unterschiedlichen Arbeitgebern, dann kann man auch zwei Mal die volle Prämie bekommen, auch innerhalb eines einzigen Kalenderjahres. Wichtig zu wissen ist auch, dass es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers handelt. Also Angestellte haben keinen gesetzlichen Anspruch auf die Prämie.“

## **6. Wo kann ich mich denn noch informieren, wenn ich mehr zur Inflationsausgleichsprämie erfahren möchte?**

**O-Ton 6 (Christina Georgiadis, 18 Sek.):** „Wer Hilfe bei solchen oder anderen Einkommensteuerthemen braucht, kann sich gerne an uns wenden. Mehr Infos finden Sie auf unseren Webseiten unter vlh.de. Unsere bundesweit rund 3.000 Beratungsstellen stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Einfach telefonisch oder per Mail melden und mit der Beraterin oder dem Berater einen Termin ausmachen.“

**Christina Georgiadis vom Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.  
Vielen Dank für das Gespräch.**

**Verabschiedung:** „Dankeschön!“

**Abmoderationsvorschlag:** Dann würde ich sagen: Führen Sie mal ein gutes Gespräch mit Ihrem Chef oder Ihrer Chefin! 3.000 Euro dürfen die Ihnen nämlich bis 31. Dezember 2024 steuerfrei als Inflationsausgleichsprämie zahlen. Mehr Infos gibt's unter vlh.de.

